

Politische Intervention gemeinnütziger Körperschaften

Dr. Michael Ernst-Pörksen

15.05.2019

Gemeinnützigkeitsrecht ist Steuerrecht

Gegenstand des Gemeinnützigkeitsrechts:

- Steuerbegünstigte Zwecke festlegen
- Bedingungen formulieren, unter denen Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, tatsächlich steuerbegünstigt werden, soweit sie steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
- Spendenrecht regelt die Steuerabzugsfähigkeit von Spenden für steuerbegünstigte Zwecke

Gemeinnützigkeitsrecht ist Steuerrecht

Steuerbegünstigte Zwecke und die Bedingungen, unter denen Körperschaften Steuerbegünstigt sein können sind in der Abgabenordnung geregelt.

Die jeweilige Steuerbegünstigung ist in den Einzelsteuergesetzen geregelt (hier insbesondere § 5 (1) Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG, § 13 (1) Nr. 16-18 ErbStG).

Der steuerliche Spendenabzug ist in § 10b und § 34g EStG geregelt.

Das Recht zivilgesellschaftlicher Organisationen zur politischen Intervention ist nicht Steuerrecht

Gegenstand des Gemeinnützigkeitsrechts ist nicht:

die Festlegung von Bedingungen, unter denen es Personenvereinigungen erlaubt ist, in den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess einzugreifen.

im Gemeinnützigkeitsrecht geht es nur darum, ob bestimmte Dinge von der Steuer abgesetzt werden können --> politische Diskussionen sind theoretisch hier nicht möglich (könnte man zur Ausgestaltung des Steuergesetzes führen) --> Themen in Diskussionen nicht vermischen

Struktur des Gemeinnützigkeitsrechts

Regelungen der Abgabenordnung (AO)

- § 51 > Allgemeines (Rechtsformen, Verfassungsmäßigkeit)
- §§ 52-54 > Steuerbegünstigte Zwecke
- §§ 55-57 > Handlungsprinzipien der Zweckverfolgung (selbstlos, >> keine Partikularinteressen des Vereins
ausschließlich, unmittelbar)
- § 58 > Konforme Abweichungen 1 (Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit) *
- §§ 59-61 > Weitere Voraussetzungen 1 (Satzung, Vermögensbindung)
- § 62 > Konforme Abweichungen 2 (Selbstlosigkeit -> Rücklagen, Vermögensbildung)
- § 63 > Weitere Voraussetzungen 2 (Geschäftsführung) bei Attac ging es nicht um die Satzung, sondern um die tatsächliche Geschäftsführung
- §§ 64-68 > Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (steuerpflichtige und Zweckbetriebe)

* Unmittelbarkeit: bezieht sich auf die unmittelbare Zweckverwirklichung durch den Verein, es reicht z.B. nicht nur Forderungen aufzustellen, dass der Staat etwas tut. Ausnahme hierzu: explizit wurde der gemeinnützige Zweck des "Umweltschutzes" eingeführt, der auf die Einflußnahme des Staates zielt.

Gemeinnützige Zwecke (§52 (2) AO)

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, „wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“.

Der Begriff der „Allgemeinheit“ ist nicht gesetzlich definiert, nur negativ abgegrenzt.

Der Begriff der Förderung der Allgemeinheit ist nominell über eine Liste von Aktionsfeldern beschrieben („Gemeinnützige Zwecke“).

Gemeinnützige Zwecke (§52 (2) AO)

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

Steuerbegünstigte Zwecke (§52 (2) AO)

8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr; hier: aktuelle Problematik der Seenotrettung

Steuerbegünstigte Zwecke (§52 (2) AO)

12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

Steuerbegünstigte Zwecke (§52 (2) AO)

23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die rot markierten Zwecke wurden von Pörksen als "politisierte/politisierbare Zwecke" eingestuft

- wenn mehrere Satzungszwecke vorhanden sind und nur ein Teil NICHT erfüllt wird, kann die GESAMTE Gemeinnützigkeit aberkannt werden
- immer prüfen, ob Freistellungsbescheid unter "Vorbehalt der Nachprüfung" steht

Steuerbegünstigte Zwecke (§52 (2) AO) Ergänzungsregel

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.“

Wenn Begründung geführt werden kann, dann muss die Landesbehörde den neuen Zweck aufnehmen.
Beantragung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt (aber für noch nicht begonnene Maßnahmen) mit voriger kompletter Problemdarstellung. Diese Verbindlichkeit ist schwierig zu erlangen und ein kostenpflichtiger Vorgang

bei schwierigen Fragestellungen eher unverbindliche Auskünfte erfragen

AEs sind meist wichtiger als Urteile, da hier konkrete Anwendungshinweise beschrieben sind

Anwendungserlass (AEAO) zu § 52 (2) AO Nr. 8

Förderung des demokratischen Staatswesens

„Eine steuerbegünstigte allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist nur dann gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt.

Ist hingegen Zweck der Körperschaft die politische Bildung, der es auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie um die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins geht, liegt Volksbildung vor.

Diese muss nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen, sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden. Keine politische Bildung ist demgegenüber die einseitige Agitation, die unkritische Indoktrination oder die parteipolitisch motivierte Einflussnahme (BFH-Urteil vom 23.9.1999, XI R 63/98, BStBl 2000 II S. 200).“

die Urteile sind immer fallspezifisch

Gegensatz zu
umfassend ist =
konkrete Maßnahme

Positionen müssen
sich entwickeln -
Herleitung,
Begründungen wichtig
--> dürfen nicht bloße
Parolen werden

Fachliteratur/Kommentare zu § 52 (2) Nr. 13

Förderung der Völkerverständigung:

- Freundschaftliche Beziehung zwischen den Völkern (Aktivitäten zur zwischenmenschlichen Begegnung, Wissen über andere Völker, friedliches Zusammenleben)
- Friedensförderung
- Nicht: reiner Tourismus

Beispiel Antirassismus Arbeit:

Hier wird Widerspruch deutlich: auf der einen Seite wird diese Arbeit gemeinnützigkeitsrechtlich hinterfragt, auf der anderen Seite fördert die Bundesregierung gemeinnützige Vereine, die diese Arbeit machen. Somit unterstützt die Bundesregierung demonstrativ politische Arbeit! Durch die Förderstrategien des Staates wird also "Zivilgesellschaft" auch geschaffen

Beispiel: Arbeit zum Thema AFD:

Eine Aufklärung zum AFD-Programm ist soweit gemeinnützigkeitsrechtlich ok - ein (sich anschließender) Appell zur Nichtwahl der AFD ist hingegen **nicht** gemeinnützigkeitsrechtlich gedeckt

Beispiel Wahlprüfsteine:

die Frage, ob die Förderung von Projekten zulässig ist, die entwicklungspolitische Wahlprüfsteine entwickeln/damit arbeiten? Es gibt dazu keine gesonderte Vorschrift. Im Prinzip handelt es sich (ähnlich wie beim „Wahlomat“ um die Entwicklung von Entscheidungshilfen. Schwierig wird es, wenn die Information verbunden wird mit dem konkreten Aufruf: „Deshalb wählt xxx“ oder „Deshalb wählt nicht YYY). Die Wahlprüfsteine sollten fachlich im Satzungsbereich der gemeinnützigen Körperschaft liegen.

Es taucht immer der Begriff der Neutralität auf. Die Sachinformation „Partei X steht für dies und Partei Y steht für das“ kann schon verbunden sein mit einem Votum, warum aus der fachlichen Sicht Position a) dieses Problem hat und Position b) jenes Problem. Es läuft immer wieder auf die Unterscheidung von Information und Propaganda hinaus. Hierfür braucht die gemeinnützige Körperschaft eine inhaltliche Trennlinie.

AEAO zu § 52 (2) AO Nr. 15

„Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien u. dgl.) zählen grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 AO.

Eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung schließt jedoch die Gemeinnützigkeit nicht aus (BFH-Urteil vom 29.8.1984, I R 203/81, BStBl II S. 844).

Eine politische Tätigkeit ist danach unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit nach den Verhältnissen im Einzelfall zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund tritt. Eine Körperschaft fördert deshalb auch dann ausschließlich ihren steuerbegünstigten Zweck, wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt.

AEAO zu § 52 (2) AO Nr. 15 (Fortsetzung)

Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele der Körperschaft dient (BFH-Urteil vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl 1989 II S. 391).

Dagegen ist die Gemeinnützigkeit zu versagen, wenn ein politischer Zweck als alleiniger oder überwiegender Zweck in der Satzung einer Körperschaft festgelegt ist oder die Körperschaft tatsächlich ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt.“

AEAO zu § 52 (2) AO Nr. 25

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements:

dieser Zweck kann aktuell nicht alleiniger Vereinszweck sein

„Unter dem Begriff ‚bürgerschaftliches Engagement‘ versteht man eine freiwillige, nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns gerichtete, auf die Förderung der Allgemeinheit hin orientierte, kooperative Tätigkeit. Die Anerkennung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient der Hervorhebung der Bedeutung, die ehrenamtlicher Einsatz für unsere Gesellschaft hat. Eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke ist damit nicht verbunden.“

AEAO zu § 63 AO Nr. 5

„Die tatsächliche Geschäftsführung muss sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten, da die Rechtsordnung als selbstverständlich das gesetzestreue Verhalten aller Rechtsunterworfenen voraussetzt. Als Verstoß gegen die Rechtsordnung, der die Steuerbegünstigung ausschließt, kommt auch eine Steuerverkürzung in Betracht (BFH-Urteil vom 27.9.2001, V R 17/99, BStBl 2002 II S. 169). Die verfassungsmäßige Ordnung wird schon durch die Nichtbefolgung von polizeilichen Anordnungen durchbrochen (BFH-Urteil vom 29.8.1984, I R 215/81, BStBl 1985 II S. 106). Gewaltfreier Widerstand, z.B. Sitzblockaden, gegen geplante Maßnahmen des Staates, verstößt grundsätzlich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung (vgl. BVerfG-Beschluss vom 10.1.1995, 1 BvR 718/89, 1 BvR 719/89, 1 BvR 722/89, 1 BvR 723/89, BVerfGE 92, S. 1 bis 25).“

Rechtsprechung

BFH 13.12.1978 (Förderung der Allgemeinheit)

„Entsprechend der unzähligen, nach Gehalt und Umfang recht unterschiedlichen Möglichkeiten, die Allgemeinheit zu fördern und damit dem allgemeinen Besten zu nutzen, ist zur objektiven Qualifizierung und Wertung des unbestimmten Gesetzesbegriffes ‚Förderung der Allgemeinheit‘ an eine Vielzahl von Faktoren (Werten) anzuknüpfen. Diese bestimmen im jeweiligen Einzelfall in ihrer Gesamtheit oder doch einzelne oder mehrere von ihnen den Inhalt des Gesetzesbegriffes: Dessen Sinngehalt wird im wesentlichen geprägt durch die herrschende Staatsverfassung, wie sie der Bundesrepublik Deutschland als einem demokratischen und sozialen Bundesstaat durch das Grundgesetz (GG) gegeben ist, durch die sozialetischen und religiösen Prinzipien, wie sie gelehrt und praktiziert werden, durch die bestehende geistige und kulturelle Ordnung,

Rechtsprechung

BFH 13.12.1978 (Förderung der Allgemeinheit / 2)

durch Forschung, Wissenschaft und Technik, wie sie aufgrund ihrer Entwicklungen dem neueren Wissens- und Erkenntnisstand entsprechen, durch die vorhandene Wirtschaftsstruktur und die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie schließlich durch die Wertvorstellungen und die Anschauungen der Bevölkerung. Diese Wertungskriterien ermöglichen es - anders als allein die Anschauung der Bevölkerung oder einer Mehrheit der Bevölkerung -, den Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Gesetzesbegriffes ‚Förderung der Allgemeinheit‘ angemessen und zutreffend auszufüllen. Dabei kann eine feste, offen- oder allgemeinkundige Meinung der Bevölkerung als ‚Indiz für die Frage nach einem möglichen Nutzen einer Tätigkeit für das allgemeine Beste‘ (so BFH-Urteil I R 81/70) zu berücksichtigen sein.“

Rechtsprechung

BFH 29.08.1984 (Kernenergie)

„Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Durchführung und Förderung aller Maßnahmen, die die Schädigung des natürlichen Lebensraumes der Menschen verhindern können. Er setzt sich vorrangig ein für eine kritische, öffentliche, umfassende sowie verantwortungsbewusste Information und Diskussion über Vor- und Nachteile, Bedarf, Alternativen und Risiken der Kernenergie.“ (Satzungszweck)

Finanzamt: Verein ist politischer Verein

BFH (mit FG): „In der Bundesrepublik Deutschland (Bundesrepublik) stehen – wie in jedem modernen, demokratischen Staat – grundsätzlich alle gesellschaftlichen Bereiche der Gestaltung und Einflussnahme durch die Politik (im weitesten Sinne) offen. (...) Diese Entwicklung lässt deutlich werden, dass eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung (zumindest im Bereich des Schutzes der Umwelt) die Förderung der Allgemeinheit und damit auch die Gemeinnützigkeit nicht auszuschließen vermag.“

Rechtsprechung

BFH 29.08.1984 (Kernenergie / 2)

„Eine andere Beurteilung, wie sie das FA für richtig zu halten scheint, hätte wegen des weiten Bereichs der Politik (...) zur Folge, dass fast jeder Verein steuerrechtlich als politischer Verein (...) zu behandeln und gemeinnützige Tätigkeiten fast gänzlich ausgeschlossen wären. Das kann nach dem Gemeinnützigkeitsrecht, wie es in den einschlägigen Gesetzen geregelt ist, nicht Rechtens sein.“

Vorschlag Pörksen u a.: eine teilweise Legalisierung der Mittelverwendung für politische Zwecke

Eine Debatte, die aktuell noch ausgeblendet wird: auch juristische Personen haben das Recht auf Meinungsäußerung laut Grundgesetz und dürften nicht durch den Verlust der Gemeinnützigkeit bestraft werden.

Rechtsprechung

dem Finanzamt gegenüber muss immer argumentiert werden, dass BFH-Urteile Einzelfälle betrachten. Es sollte daher darauf bestanden werden, dass Urteile nicht so einfach auf den eigenen Verein angewendet werden können

Bundesverfassungsgericht 14.07.1986 (Öffentliche Förderung parteinaher politischer Stiftungen und Parteienfinanzierung)

„Die Vergabe öffentlicher Mittel zur Förderung politischer Bildungsarbeit setzt, da es verfassungsrechtlich nicht zulässig ist, den Parteien selbst solche Mittel zur Verfügung zu stellen (BVerfGE 20, 56 [112]), von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängige Institutionen voraus, die sich selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit* dieser Aufgabe annehmen. Soll die Vergabe, wie hier, parteinahe Stiftungen begünstigen, so müssen diese auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den jeweiligen Parteien wahren und dem auch bei der Besetzung ihrer Führungsgremien hinreichend Rechnung tragen.“

* hier gemeint: nicht als loser Anhang einer Partei zu interpretieren

Rechtsprechung

BFH 23.11.1988 (Friedensförderung)

Der Verein „bezweckt gemäß seiner Satzung , durch seine Mitglieder Frieden, Demokratie und soziale Gerechtigkeit zu fördern“.

Die Förderung des Friedens ist begrifflich in der Förderung der Völkerverständigung enthalten.

„Eine Körperschaft fördert auch dann ausschließlich den Frieden, wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszweckes Stellung nimmt. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern der Vermittlung der Ziele der Körperschaft dient. (...) Die Darstellung der Friedensproblematik anhand von tagespolitischen Themen ließ den Satzungszweck des Klägers weit wirksamer werden als eine abstrakte Behandlung des Problems.“

Rechtsprechung

BFH 14.03.1990 (Jugendverband)

Der Jugendverband „will die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen und zu sozialistischer Tätigkeit erziehen“ (Satzung)

Ein Verein ist dann ein politischer Verein, „wenn sich aus dem Vereinszweck und der Geschäftsführung eine alleinige oder doch andere Zwecke weit überwiegende politische Zielsetzung und deren Verwirklichung ergeben“.

Rechtsprechung

BFH 23.09.1999 (Politische Bildung und Volksbildung)

Der Verein ist „ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für die staatsbürgerliche Bildung in der Gesellschaft, insbesondere zum Thema der demokratischen Grundordnung einsetzen wollen“. (Satzung)

Das Finanzamt erkannte dem Verein die Gemeinnützigkeit ab, weil er nach Der Bundestagswahl 1990 eine Anzeigenkampagne unter dem Titel „Du sollst nicht lügen“ durchführte mit dem Untertitel: „Steuer ja, Wahlbetrug Nein. Wir verlangen Neuwahlen.“

BFH:

„Der Begriff Volksbildung umfasst auch die politische Bildung (...); Bildung muss nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen, sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden.“

Der Satzungszweck Förderung und Entwicklung des Demokratieprinzips „erlaubt es dem Kläger, bei seiner Bildungsarbeit auch an tagespolitische Ereignisse anzuknüpfen“.

Offen: - Anzeigenkampagne noch Akt politischer Bildung ?

- Finanzierung der Anzeigenkampagne nur durch einen einzigen Spender ?

Vorsicht:
Partikularinteresse!!

Rechtsprechung

BFH 09.02.2011 (Völkerverständigung)

Der Verein fördert laut Satzung die internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken, insbesondere durch Bildungsangebote, Diskussions- und Kulturveranstaltungen sowie Informationsstände.

Der BFH bestätigte die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, weil sich der Verein in nicht zu vernachlässigendem Umfang auch allgemein politisch betätigt hat. Dies ergab sich aus den Äußerungen des Vereins auf dessen Website: „Weg mit Agenda 2010 und Hartz IV“, „Kein Abbau von Sozialleistungen“, „Für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns“ etc.

Rechtsprechung

BFH 20.03.2017 (Forderung nach Rekomunalisierung von Energienetzen)

„Das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO ist im Hinblick auf die Grenzen der allgemeinpolitischen Betätigung einer steuerbegünstigten Körperschaft noch gewahrt, wenn die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, das das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt, die von der Körperschaft zu ihren satzungsmäßigen Zielen vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind und die Körperschaft sich parteipolitisch neutral verhält.“

„Eine gemeinnützige Körperschaft darf die von ihr verfolgten Zwecke auch einseitig vertreten, in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen und in ihrer subjektiven Abwägung höher als andere Ziele gewichten.“

dazu wichtig: der richtige Satzungszweck.
Beim Satzungszweck Umweltschutz ist dies gegeben, weil dieser gesellschaftlicher Konsens ist

Rechtsprechung

BFH 20.03.2017 (Forderung nach Rekommunalisierung von Energienetzen / 2)

„Der BFH hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass insbesondere bei einer Körperschaft, deren Satzungsziel die Förderung des Umweltschutzes ist, der Versuch der Einflussnahme auf die Willensbildung staatlicher Stellen noch als Förderung der Allgemeinheit anzusehen ist und keine unzulässige politische Betätigung darstellt, solange der Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht verlassen wird.“

Rechtsprechung

= Prüfraster

BFH 20.03.2017 (Forderung nach Rekommunalisierung von Energienetzen / 3)

„Grundsystematik für die Prüfung, ob eine Körperschaft sich in einer die Gemeinnützigkeit ausschließenden Weise allgemeinpolitisch betätigt“:

„(1) Das Betreiben oder Unterstützen von Parteipolitik ist immer gemeinnützigkeitsschädlich.“

„(2) Äußerungen, die zwar in dem Sinne als ‚politisch‘ anzusehen sind, als sie das Gemeinwesen betreffen, die aber zugleich parteipolitisch neutral bleiben, stehen der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft nicht grundsätzlich entgegen. (...) Auch diese Betätigungen müssen aber durch den Satzungszweck der Körperschaft gedeckt sein.“

„(3) Die politische Einflussnahme darf die anderen von der Körperschaft entfalteteten Tätigkeiten jedenfalls nicht ‚weit überwiegen‘.“

Rechtsprechung

BFH 10.01.2019 (Attac)

Leitsätze

„1. Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i.S. von § 52 AO. Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich in dieser Weise nur betätigen, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke dient.

2. Bei der Förderung der Volksbildung i.S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO hat sich die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.

(bildungspolitische Arbeit eher in dem Sinn von Konzepterstellung)

Rechtsprechung

BFH 10.01.2019 (Attac / 2)

3. Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit^{*}. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.“

Zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens gehört nicht „die dort ausdrücklich ausgeschlossene Verfolgung von ‚Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art‘“.

„Bei der Förderung der Volksbildung i.S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO hat sich die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.“

^{*} geistige Offenheit: kommt aus der Abgrenzung zur Förderung politischer Parteien

Rechtsprechung

BFH 10.01.2019 (Attac / 3)

„Die Volksbildung umfasst (...) auch die sog. politische Bildung. Voraussetzung ist hierfür, dass es der Körperschaft auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie um die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins dem Grunde nach geht. Befasst sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien und würdigt sie diese objektiv und neutral, kann sie daher auch insoweit an tagespolitische Ereignisse anknüpfen.“

„Der Begriff der politischen Bildung umfasst auf der Grundlage von § 52 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 24 AO keinen eigenständigen steuerbegünstigten Zweck der Einflussnahme auf die politische Willensbildung und auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung in beliebigen Politikbereichen im Sinne eines ‚allgemeinpolitischen‘ Mandats“

Rechtsprechung

BFH 10.01.2019 (Attac / 4)

„Das FG ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Förderung der von der Volksbildung mitumfassten politischen Bildung dazu berechtigt, zu konkreten Handlungen aufzurufen und Forderungen zu tagespolitischen Fragen zu erheben.“

Mit Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:

„Es ist hier zwischen der offenen Diskussion politischer Fragen einerseits und der Beeinflussung des Staatswillens durch die Einflussnahme auf die Beschlüsse von Parlament und Regierung andererseits zu unterscheiden (...). Danach zielt die politische Bildung i.S von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO auf die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins sowie auf die Diskussion politischer Fragen ‚in geistiger Offenheit‘.“

Zusammengefasst:

- Förderung der Teilhabe an der politischen Willensbildung ist kein gesonderter gemeinnütziger Zweck
- Stellungnahme zu politischen Themen ist für sich gesehen keine steuerbegünstigte Handlungsform
- Politische Intervention gemeinnütziger Körperschaften ist als gemeinnützigkeitskonform angesehen, wenn sie sich auf die in der jeweiligen Satzung genannten Themenfelder (Zwecke) bezieht

Politische Intervention steuerbegünstigter Körperschaften und Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts

Mittelverwendung außerhalb der jeweiligen Satzungszwecke ist nicht zulässig:

- § 55 AO („Selbstlosigkeit“): Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- § 56 AO („Ausschließlichkeit“): nur die steuerbegünstigten Satzungszwecke werden verfolgt
- § 63 AO: „Tatsächliche Geschäftsführung“ muss auf die ausschließliche Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein

Was tun ?

- Handeln ausschließlich im Rahmen der Satzungszwecke
- Satzung überprüfen (Zwecke und Umsetzungsformen / Zweckausprägungen über AEAO, Rechtsprechung und Kommentierungen überprüfen) und anpassen, falls das hilfreich sein könnte
- Tätigkeitsberichte problemorientiert formulieren es macht daher Sinn den Bericht z.B. nach Satzungszwecken zu gliedern
- Website / sonstige Öffentlichkeitsarbeit überprüfen
- Falls Debatte mit dem Finanzamt (Sachbearbeitung, Prüfer/in):
 - Problem auf Ebene des Finanzamts zu lösen versuchen
 - eigene Betrachtung „aus Sicht des Finanzamts“ überprüfen
 - es gelten alle BFH-Urteile mit den unterschiedlichen Argumentnuancen
 - die zu diskutierenden Aspekte einzeln und graduell beurteilen
 - trennen zwischen „Stellungnahme“, „Aufruf“, „Veranstalten“
 - § 55 AO: Mittelverwendung
 - § 56 AO: „Zweck verfolgen“

zu bedenken ist: mit zunehmenden Rechtsruck in der Politik ändern sich auch in der Finanzverwaltung politische Positionen mit den Beamten, die dort arbeiten.



Idee könnte sein: Finanz- und Senatsverwaltung zu einer Gesprächsrunde mit BER-Mitgliedsorganisationen einzuladen zur Problemschilderung und Darstellung der Sichtweise kleiner NGOs. Aber: auf keinen Fall Verwaltung dazu nötigen, Definitionen abzugeben. Risiko bleibt allerdings, dass letztendlich etwas "anderes" herauskommt als gewünscht...

In Berlin gibt es auf Grund der vielfältigen Vereinslandschaft auch ein breiteres Wissen - Pörksen erwartet kein aggressives Auftreten seitens des Finanzamts Berlin bei Gemeinnützigkeitsfragen hinsichtlich des Attac Urteils. Aber er hält eine gute Kommunikation hinsichtlich Satzungsfragen mit dem Finanzamt für sehr wichtig! Seit 2006/2007 werden Satzungen anders formuliert als vorher!

TIP: Probleme mit Gemeinnützigkeit so weit wie möglich auf den untersten Ebenen klären -> je höher die Instanz, desto geringer ist meist das spezielle Wissen zur Thematik und dem Einzelfall. Gerade in Berlin besitzt das Finanzamt aufgrund des vielfältigen Vereinswesens großes Wissen und Kompetenz.

Reformbedarf / Reformansätze

- Rechtsrahmen für die politische Intervention gemeinnütziger Körperschaften ist nur scheinbar verlässlich geregelt
- Auslegungsbedürftige Formulierungen führen zu uneinheitlicher Behandlung und Rechtsunsicherheit
- Wegen der erheblichen Folgen der Aberkennung der Gemeinnützigkeit werden die gemeinnützigen Körperschaften an politischer Teilhabe auch im jetzt bereits anerkannten Rahmen gehindert

Reformbedarf / Reformansätze

1. Konkretisierung und Ergänzung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke

aktuell wird das
Thema Förderung
der Menschenrechte
diskutiert

2. Überarbeitung des AEAO:

- weitergehende Ausführungen mit Beispielen nach ausführlicher öffentlicher Fachdebatte
- Unterscheidung zwischen Stellungnahme und Mittelverwendung; Stellungnahme auch außerhalb der Satzungszwecke zulassen

Reformbedarf / Reformansätze

3. Einführung einer Nichtaufgriffsgrenze bei Mittelverwendungen für nichtsatzungsbezogene politische Interventionen; Übertragbarkeit des Bagatellbetrags auf andere gemeinnützige Körperschaften zulassen
4. Umsetzung des § 52 (2) Nr. 25 AO („die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“) als eigenständiger gemeinnütziger Zweck.

Reformbedarf / Reformansätze

5. Einführung eines gesonderten Steuerbegünstigungstatbestands
„Förderung der Teilhabe an der öffentlichen politischen Willensbildung“
mit
 - gesonderten Transparenzvorschriften
 - Annahmeverbot von Unternehmensspenden
 - gesondert begrenzter Spendenabzugsfähigkeit
 - Eingrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit auf natürliche Personen

Wegen der Umsetzung der Sonderregelungen: nicht unter den „Gemeinnützigen Zwecken“ regeln, sondern eigene Organisationsform schaffen („Politischer Verein“ o.ä.) mit gesonderten Anforderungen an interne Struktur.

International

Die Bindung politischer Aktivität an die Satzungszwecke der steuerbegünstigten Körperschaft ist auch in anderen Ländern üblich.
Weitestgehend ausformuliert ist dies für England/Wales durch die hierfür zuständige Charity Commission.

International: England/Wales

Charity Commission England/Wales: Charitable Purposes

The prevention or relief of poverty

The advancement of education

The advancement of religion

The advancement of health or the saving of lives

The advancement of citizenship or community development

The advancement of the arts, culture, heritage or science

The advancement of amateur sport

The advancement of human rights, conflict resolution or reconciliation or the promotion of religious or racial harmony or equality and diversity

The advancement of environmental protection or improvement

The relief of those in need, by reason of youth, age, ill-health, disability, financial hardship or other disadvantage

The advancement of animal welfare

The promotion of the efficiency of the armed forces of the Crown, or of the efficiency of the police, fire and rescue services or ambulance services

Any other charitable purposes (by decisions of the courts and the Charity Commission)

International: England/Wales

“There is no automatic presumption that an organisation with a stated aim that falls within one of the descriptions of purposes is charitable. To be a ‘charitable purpose’ it must be for the public benefit. This has to be demonstrated in each case.”

Guidance

Charitable purposes

Published 16 September 2013

Charity Commission

International: England/Wales

„Political campaigning, or political activity (...) must be undertaken by a charity only in the context of supporting the delivery of its charitable purposes. (...) it must not be the continuing and sole activity of the charity.“

(Guidance of Campaigning and Political Activity by Charities; Charity Commission 2008)

